



Schutzverordnung für das kommunale Naturschutzgebiet Chüngen

vom 17. April 2018

1 Entstehung und Anlass

Im Zusammenhang der Deponie- und Rekultivierungsbewilligung aus den 1980er und 1990er Jahren verlangte der Kanton Zürich auf der Parzelle 1260 ein Biotop für Amphibien zu schaffen.

Dieser Biotop wurde nie oder nur teilweise realisiert und ist während Jahrzehnten wegen ausbleibender Bewirtschaftung und Pflege zu einem Neophyten- und Problempflanzenstandort degeneriert. Dies ist vor allem der unzugänglichen Topographie, die eine Bewirtschaftung erheblich beschwerte, zuzuschreiben.



Das ehemalige Gelände wurde als Deponie benutzt. Da grosse Teile der Fläche nicht regelmässig gepflegt wurden, etablierten sich eine Vielzahl von Problempflanzen: Sommerflieder, Goldrute, Essigbaum, Ackerkratzdistel, Berufkraut.



Das frühere Gelände hatte eine Ebene, eine tiefe Mulde und einen sehr steilen Hang. Diverse Drahtzäune, Abgrenzungen aus Bahnschwellen und Blechbauten zeugten von der Deponienutzung.

Im 2016 hat der Gemeinderat der Planung und Umsetzung einer neuen Naturschutzzone zugestimmt. Der ehemalige Deponie- und Lagerplatz Chüngen erhielt Anfang 2017 ein komplett neues Terrain. Ziel war es ein maschinell befahrbares Gelände zu gestalten. Dazu wurde die obere Geländekante in die Mulde abgezogen und mit 9000 Kubikmeter Aushub ein neues Terrain gestaltet. Für den Oberboden wurde auf 30cm eine Mischung aus gebrochenem Mergel und Sand verwendet.

Das neue Terrain besteht nun aus einer kleinen Ebene im Süden und läuft mit einer sanften Neigung in die nördliche Ebene aus. Mittig wurde eine Mulde aus Pressschlamm geschaffen, wo sich das Wasser zu einem Flachgewässer ansammelt.



Blick von Norden Richtung Süden. Direkt nach dem Heuübertrag im Juli 2017. Im Vordergrund eine der vier Steinlinsen zu sehen.



Blick von Süden Richtung Norden. Durch die sanfte Neigung ist Fläche maschinell befahrbar und besser besonnt als vorher.

Im Juli 2017 wurde das Schnittgut der trockenen Bereiche des südlich gelegenen kantonalen Schutzgebiets Witteri auf die Fläche übertragen. Das magere Substrat bringt ideale Voraussetzungen für die Entwicklung einer Magerwiese. Strukturen und kleine Gehölze werden im bis 2020 angelegt.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Der Gemeinderat verfügt,

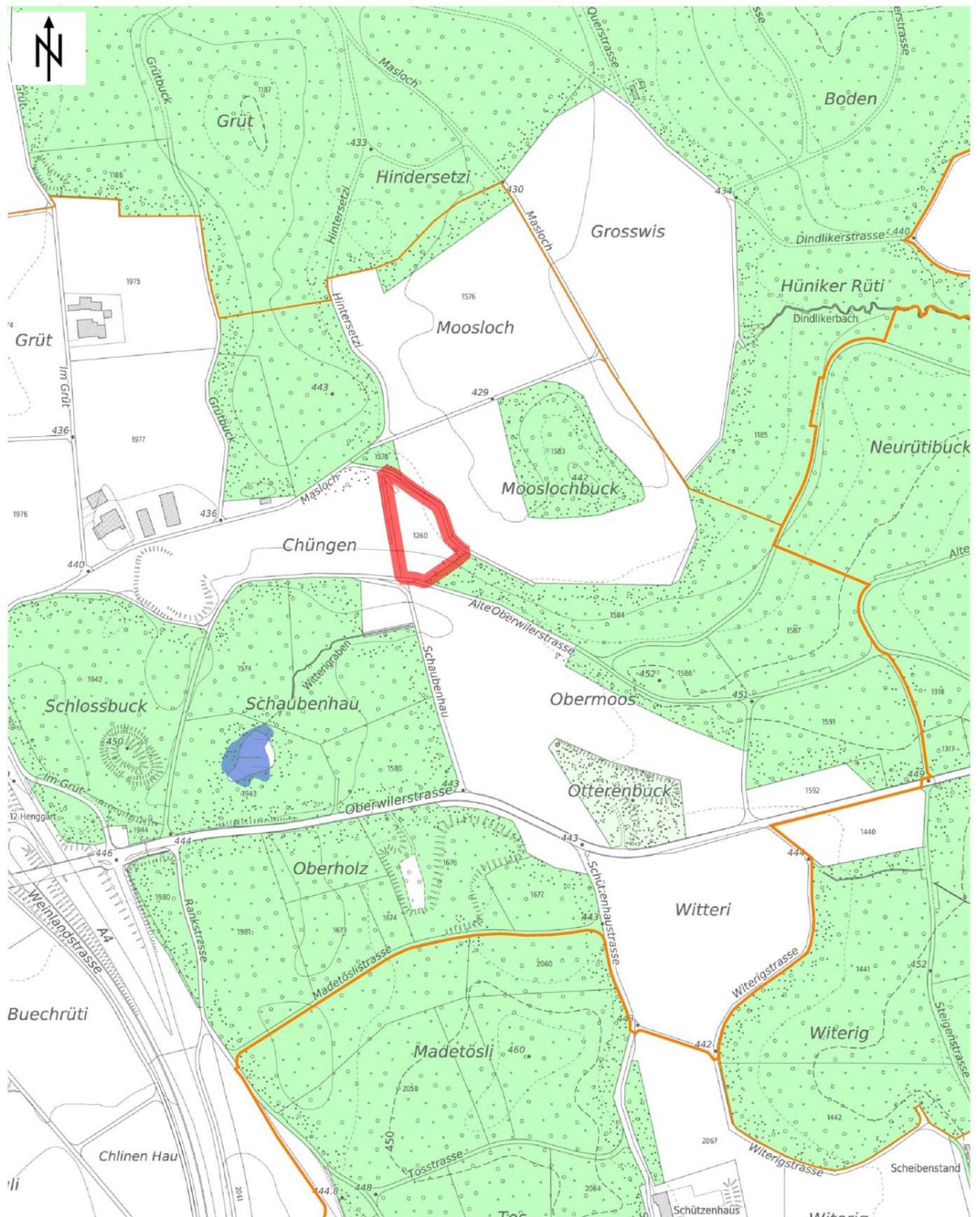
gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

2 Schutzobjekt

Das folgende Objekt ist unter Naturschutz gestellt:

Gemeinde	Parzelle	Name	Eigentümerin	Fläche
Henggart	1260	Chüngen	Gemeinde Henggart	4331 m ²

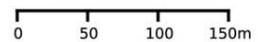
Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 sowie dem Detailplan Mst. 1:500 ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind.



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 26.03.2018 14:06:53

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:5000



Zentrum: [2694557.8,1269174.92]

3 Schutzzonen

Das Schutzgebiet besteht aus einer Zone:
Zone I Naturschutzzone

4 Entwicklungs- und Schutzziele

In diesem speziellen Fall einer Neuschaffung eines Schutzobjekts sind in den Schutzziele auch Entwicklungsziele enthalten. In den nächsten Jahren sollen sich folgende Lebensraumtypen auf der Fläche entwickeln:

- Magerwiese
- Flachgewässer
- Einzelbüsche, Kleinhecken
- Strukturen aus Holz
- Steinlinsen

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Entwicklung, Förderung und Erhaltung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

4.1 Schutzanordnungen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen

In den Schutzzonen I, II und IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;

4.2 Anlage und Pflege der Lebensräume

Für die Anlage und Erstellung der neuen Lebensraumelemente (Strukturen auf Holz und Stein, Kleinhecken) ist die Gemeinde zuständig und trägt die Kosten.

Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4.1 ausgenommen.

In der Zone I, Naturschutzzone sind folgende Elemente neu zu erstellen und entsprechend zu pflegen/unterhalten (vgl. Detailplan S. 6).

Für die ganze Fläche gilt:

- Keine Düngung
- Kein Einsatz von Herbiziden
- Mulchen verboten
- Grundsätzlich soll die Fläche gut besonnt sein, vorläufig keine Bäume aufkommen lassen.
- Neophyten und andere Problempflanzen sind konsequent zu bekämpfen

Magerwiese

- Schnittzeitpunkt
 - o 1.8. (solange 1 Schnitt jährlich reicht)
 - o 1.7. und 1.9. (sobald 2 Schnitte jährlich nötig sind)
 - o Der Bestand sollte nicht höher als 15cm in den Winter gehen
- Mahd mit Messerbalken
- Dürrfutter
- Um die Strukturelemente (Asthaufen, Flachgewässer oder Kleinhecken) ungeschnittene Bereiche stehen lassen. Die Standorte dieser Brachen müssen jährlich wechseln.

Flachgewässer

- Vegetation am Randbereich jährlich nur zur Hälfte mähen

Strukturen aus Holz

- Ast- und Wurzelstockhaufen mit einer Grundfläche von rund 4m² und 1m Höhe.

Material

- Feines und sperriges Astmaterial, Wurzelstöcke, Stämme, Totholz, qualitativ schlechtes Brennholz, trockenes Schnittgut (Heu), trockenes Laub.
- Kein Gartenabfall, kein Nadelholz verwenden

Pflege:

- Sporadisches Erneuern mit entsprechendem Material
- Von Bewuchs, insbesondere Gehölz, freihalten

Steinlinsen

- Die bestehenden Steinlinsen sollen bis 2022 mit grösseren Steinen (10-40cm Durchmesser) ergänzt werden.
- Von Bewuchs freihalten

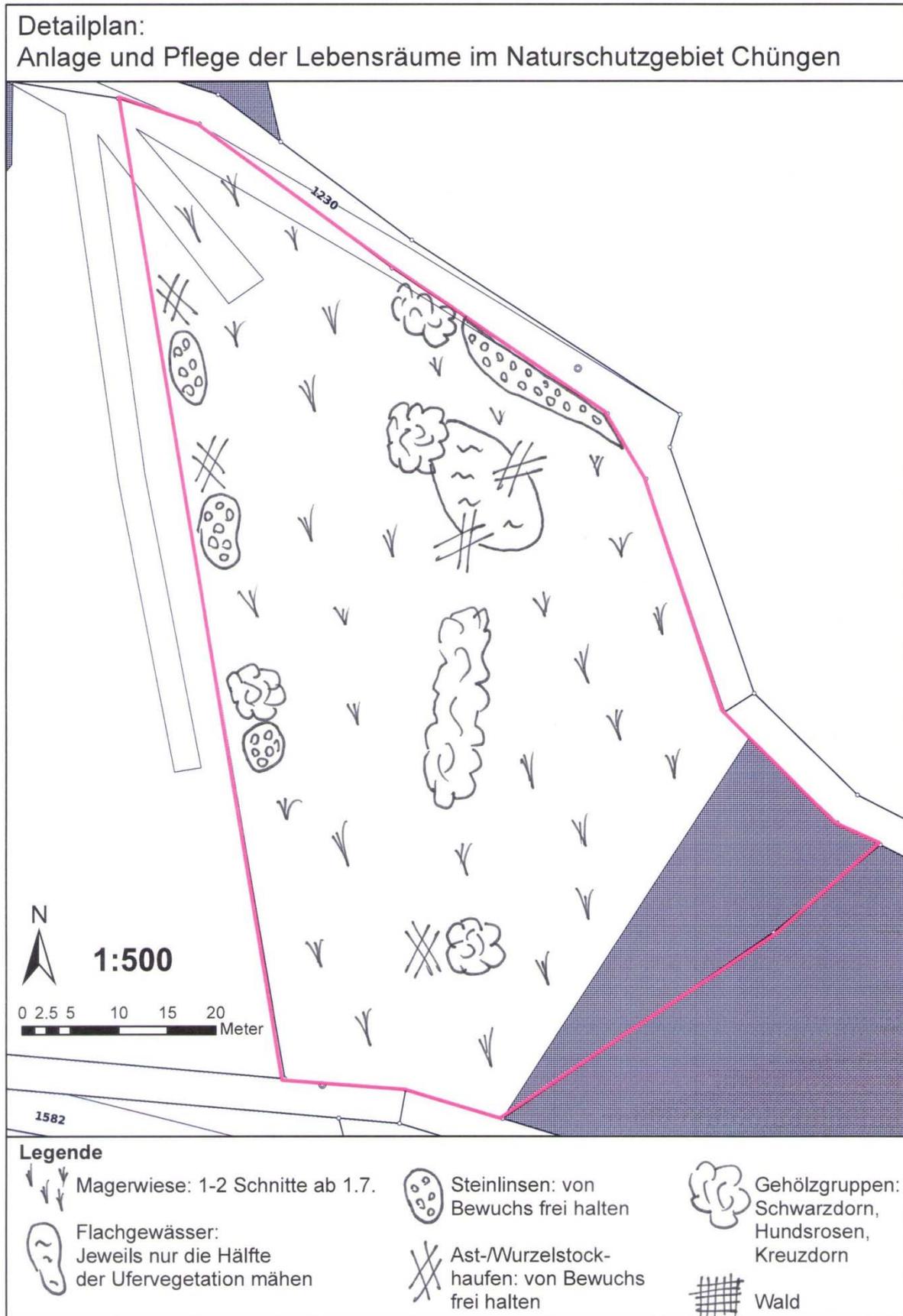
Kleinhecken / Sträuchergruppe

Anlage:

- Die Gemeinde Henggart pflanzt die Büsche im Herbst 2018 gemäss dem Plan auf Seite 6.
- *Pflanzgut:* Wolliger Schneeball, Pfaffenhütchen, Weissdorn, Hundsrose, Schwarzdorn, Kreuzdorn (60% dorntragende Sträucher). Statt normaler Forstware sind stärkere Büsche zu verwenden, damit sich die Kleinhecken schneller etablieren.
- Die Kosten für das Pflanzgut übernimmt die Gemeinde Henggart.
- Sträuchergruppe umfasst 4-6 Pflanzen die auf einer Fläche von 1x3m gepflanzt werden.

Pflege:

- selektiv mit der (Motor-)Säge
- die Gehölze sollten nicht über 4 Meter hoch werden



4.3 Wald

Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

5 Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, soll die Fläche vom Bewirtschafter als Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) angemeldet werden und entsprechende Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten. Bei einer Reduktion der Biodiversitätsbeiträge der DZV für extensive Wiesen um mehr als 30% (Stand 2018, 4000.-/ha extensive Wiese QI, QII und V) kompensiert die Gemeinde Henggart den fehlenden Betrag.

Wird die Fläche in den ersten Jahren aufgrund zu kargem Bewuchs nicht als LN anerkannt, kann der Bewirtschafter den Aufwand für die Bewirtschaftung der Gemeinde Henggart in Rechnung stellen.

6 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann *der Gemeinderat* unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gemeinderat Henggart

Der Präsident: Der Schreiber:

sig.Hans Bichsel sig. Hanspeter Fausch